

Informationen zum Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Wir bitten Sie, folgende Informationen in Hinblick auf die Familienzusammenführung zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu beachten:

Unbegleitete Minderjährige müssen die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutz erhalten, damit der Familiennachzug durch die Eltern beantragt werden kann. Deshalb ist zunächst ein Antrag auf Asyl für den unbegleiteten Minderjährigen durch die gesetzliche Vertretung¹ zu stellen.

Leider stimmen die Behörden oft nur dem Nachzug der Eltern, nicht aber der Visaerteilung für die minderjährigen Geschwister zu. Grundlage sind der § 36 AufenthG und ein Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 20.03.17. Zu unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutz ist ausschließlich die Einreise der Eltern im Rahmen des Ermessens möglich.²

Deshalb und zur langfristigen Sicherung ihres eigenen Aufenthalts ist es empfehlenswert, wenn die Eltern, zumindest aber ein Elternteil, **innerhalb von 14 Tagen** nach ihrer Einreise einen **Antrag auf Familienasyl** stellen. Nach Zuerkennung des Familienasyls haben die Eltern bzw. ein Elternteil einen eigenen Anspruch auf Nachzug der minderjährigen Kinder und evtl. des Ehepartners.

Dafür sind folgende Schritte erforderlich bzw. zu beachten:

1. Klärung der Unterbringungssituation (vor oder unverzüglich nach Einreise)
Wenn ein Einzug in eine Privatwohnung nicht in Betracht kommt, ist eine umgehende Meldung beim Wohnungsamt erforderlich, damit die Unterbringung in einer „Notunterkunft“ veranlasst werden kann.
2. Anmeldung bei der Meldebehörde
Sobald ein Einzug in eine Wohnung oder die Unterbringung in einer „Notunterkunft“ erfolgt ist, kann eine Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde (in Köln: Meldebehörde des jeweiligen Bezirksamtes, in dessen Bezirk sich die Wohnung/Unterkunft befindet) vorgenommen werden.
3. Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
Unter Vorlage der Meldebestätigung sollte dann unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde (in Köln: Ausländerbehörde im Wohnbezirk) beantragt werden.
4. Erteilung einer Fiktionsbescheinigung durch die Ausländerbehörde
Bitte, machen Sie deutlich, dass bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis möglichst sofort eine Fiktionsbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten und einem Tag ausgestellt werden sollte. (Nur dann – mit diesem Nachweis - ist eine schriftliche Asylantragstellung möglich.)
5. Antrag auf Familienasyl
Eltern von minderjährigen Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten haben einen Anspruch auf Familienasyl (Art. 26 Abs. 4 AsylG). Voraussetzung ist, dass der Antrag auf Familienasyl unverzüglich, d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Einreise gestellt wird und die Anerkennung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nicht zu widerrufen ist. Da sich die Anerkennungssituation bei Veränderung im Herkunftsland ändern kann, sollte immer kurz geklärt werden, ob es Widerrufsgründe geben könnte (kontaktieren Sie dafür gern eine Beratungsstelle!)

¹ In der Regel wird der unbegleitete Minderjährige durch den Vormund vertreten, eine Asylantragsstellung ist aber auch durch das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme möglich.

² Für die Geschwister besteht lediglich die Möglichkeit, einen Härtefallantrag (§ 22 AufenthG) zu stellen.

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Familienasyl:

Ein schriftlicher Antrag auf Familienasyl an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 716, 90343 Nürnberg, ist ausschließlich mit einem Aufenthaltstitel (oder einer Fiktionsbescheinigung), der länger als 6 Monate gültig ist, zulässig.

Hierfür gibt es ein Antragsformular des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das Beratungsstellen zur Verfügung stellen können. Die schriftliche Antragstellung ist aber auch ohne dieses Formular möglich.

Wenn die Voraussetzungen für die schriftliche Asylantragsstellung nicht vorliegen, muss der Antrag in NRW innerhalb von 14 Tagen nach Einreise persönlich bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum, Gersteinring 50a, 44791 Bochum gestellt werden.

- Sowohl bei der schriftlichen also auch bei der persönlichen Asylantragsstellung sollte unbedingt angegeben werden, dass es sich um einen Antrag auf Familienasyl handelt sowie das Aktenzeichen des beim Bundesamt abgeschlossenen Asylverfahrens des unbegleiteten minderjährigen Kindes mitgeteilt werden.
- Nach persönlicher Antragsstellung in der LEA erfolgt eine Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Daher sollte die Zuweisung an den Wohnort des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings mit Nachweisen über die Verwandtschaftsverhältnisse und evtl. eine Besuchserlaubnis beantragt werden.
- In der Regel führt das Bundesamt auch bei Anträgen auf Familienasyl eine Anhörung der Antragsteller*innen durch. Eine Vorbereitung der Anhörung (z.B. mit Hilfe einer Beratungsstelle für Flüchtlinge) ist daher ratsam.
- Wird der unbegleitete minderjährige Flüchtling, von dem die Eltern das Familienasyl ableiten, während des laufenden „Familienasylverfahrens“ volljährig, besteht trotzdem ein Anspruch auf Familienasyl. Ausschlaggebend ist die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung.

6. Nachzug der Geschwister (oder Geschwister und Elternteil)

Sobald die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegt, d.h. Familienasyl gewährt wurde, kann der Familiennachzug beantragt werden. Für die Eltern besteht nun ein eigener Anspruch auf Nachzug des Ehegatten und/oder ihrer minderjährigen Kinder.

Ein Tipp hierzu:

Damit kein neuer Termin für die Beantragung des Visums für die Kinder erforderlich ist, welcher mit langen Wartezeiten verbunden sein kann, empfiehlt es sich gegen die Ablehnung des Visums zu remonstrieren (die Frist für die Remonstration beträgt ein Jahr, wenn der Ablehnungsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält). Im Rahmen des Remonstrationsverfahrens kann die geänderte Sachlage (Zuerkennung des Familienasyls für die Eltern) vorgetragen und durch Vorlage des Bescheids des Bundesamtes nachgewiesen werden.

Nachdem die Ausländerbehörde dem Familiennachzug zugestimmt hat, kann das Visum für die Kinder (und evtl. den anderen Elternteil) durch die Botschaft erteilt werden.

Stand: November 2018

Fragen zur rechtlichen Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge?

Ihre Ansprechpartnerin: Heike Winzenried, Tel. 0221 22214816

Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

Perspektivberatung für Flüchtlinge

Kapellenstr. 45, 51103 Köln

E-Mail: fluechtlingsberatung@caritas-koeln.de